

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

**Amtsblatt**

Verlag: Rieser & Winterlich, Riesa.  
Danzig Nr. 22.

Verlag: Rieser & Winterlich, Riesa.  
Danzig Nr. 22.

Für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 274.

Donnerstag, 27. November 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, 1,20 Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt vierteljährlich 5,10 Mark, monatlich 1,70 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; ein Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 8 mm hohe Grundzeile (7 Zeilen) 45 Pf., Ortspreis 40 Pf., wörtlicher und abdrucklicher Satz 60 Pf., Kufschlag, Nachsetzungen und Vermittelungsgebühr 20 Pf., feste Tarife. Gewählter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Fußzettel in Ruckens gedr. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wersendort: Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstalten — hat der Empfänger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Rieger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 29. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Auf Blatt 508 des hiesigen Handelsregisters ist eingetragen worden: Die Firma W. Siemen & Co. in Riesa. Geschäftsführer sind a) der Herr Wilhelm Rudolf Siemen in Riesa als persönlich haftender Gesellschafter und b) ein Kommanditist. Die Gesellschaft beginnt am 25. November 1919.

Amtsgericht Riesa, den 25. November 1919.

## Ausgabe der Einfuhrzusagekarten für Auslandsmehl.

In den bekannten Markenausschreibungen findet Freitag, den 28. November 1919, vorm. 10-12 Uhr die Ausgabe der Einfuhrzusagekarten für ausländisches Mehl statt. Die Bestimmungen, wonach diejenigen, die auf den Bezug von Auslandsmehl verzichten wollen, an dessen Stelle Inlandsmehl beziehen können, ist in Wegfall gekommen. Es werden sonach Zusagekarten für Inlandsmehl nicht mehr ausgeben. Der Rat der Stadt Riesa, den 27. November 1919. Ohm.

## Kirchenvorstandswahl in Riesa.

Mit Ende dieses Jahres scheiden aus dem hiesigen Kirchenvorstand aus die Herren Kaufmann Henn, Kommerzienrat Schönberg, Priatus Steude und Dr. med. Walcha aus Riesa, sowie die Herren Gutsbesitzer Bernhardt aus Wergendorf und Gemeindevorstand Kluge aus Woppitz. Es hat demnach eine Ergänzungswahl stattzufinden. Da die Zahl der Vertreter für Riesa durch Beschluß des Kirchenvorstandes um einen erhöht worden ist, so sind 5 Mitglieder in den Kirchenvorstand zu wählen. Die Ausschreibenden sind wieder wählbar. Stimmberechtigt sind nur die, welche sich zur Eintragung in die Wählerliste gemeldet haben.

Wählbar in den Kirchenvorstand sind nur Mitglieder der Kirchengemeinde von gutem Rufe, broadertem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung, die das 30. Lebensjahr vollendet und keinen der Gründe gegen sich haben, die von der Aufnahme in die Wählerliste ausschließen.

Die Wahl erfolgt Sonntag, den 31. Dezember d. J., von 11 Uhr bis 12 Uhr mittags in der Kapelle der Trinitatiskirche.

Die Wähler von Riesa werden gebeten, die Namen der 5 Kirchengemeindeglieder, die sie wählen, auf einem Stimmzettel zu schreiben. Die Wähler von Wergendorf wollen den Namen des zu wählenden Kirchengemeindeglieds aus Wergendorf und die Wähler von Woppitz den Namen des zu wählenden Kirchengemeindeglieds aus Woppitz auf je einen Zettel schreiben.

Die Wähler werden ersucht, die Namen recht deutlich zu schreiben und zur Vermeldung von Vermehrungen den Vornamen oder Stand beizufügen.

Jeder Wähler hat seinen Stimmzettel persönlich an der Wahlurne abzugeben. Der Wahlaustrich des Kirchenvorstandes, Friedrich.

## Auslandsmehlmarkenausgabe in Gröbba.

Freitag, den 28. November 1919, nachmittags von 4-5 Uhr werden in den bekannten Markenausschreibungen die Auslandsmehlmarken ausgegeben. Dieselben sind bis spätestens 1. Dezember 1919 bei einem Kleinhändler zur Anmeldung abzugeben. Gröbba (Elbe), am 28. November 1919. Der Gemeinderat.

Die Ausgabe der Einfuhrzusagekarten auf Mehl findet Sonnabend, den 29. November, von 5-7 Uhr nachmittags bei den Ausgabestellen statt. Der Gemeinderat.

## Derliches und Sämliches.

Riesa den 27. November 1919.

**Ausgabe der Einfuhrzusagekarten für Auslandsmehl.** Wie aus vorhergehender Nummer des Blattes ersichtlich, werden Freitag, den 28. November 1919 die Einfuhrzusagekarten für Auslandsmehl ausgeben. Wir möchten noch besonders darauf aufmerksam machen, daß die Ausgabezeit nur auf zwei Stunden beschränkt ist und zwar auf die Zeit von 10-12 Uhr vormittags.

**Kirchliches.** Wie machen nochmals darauf aufmerksam, daß die Anmeldung für die Wählerliste zum Kirchenvorstandswahl bis zum 2. Dezember d. J. mittags 12 Uhr erfolgen muß und zwar durch einen eigenhändig unterschriebenen Meldebogen. Die Anmeldung kann in der Pfarramtstasche oder bei einem der Herren Kirchenvorsteher erfolgen. Kirchenvorsteher sind außer den 3 Geistlichen die Herren Fabrikarbeiter Richter, Goethestr. 22, Arbeiter Freier, Schützenstr. 14, Kaufmann Henn, Bismarckstr. 35b, Kaufmann Henn, Kaiser-Franz-Joseph-Str. 28, Rechtsanwalt Dr. Steude, Carolatr. 1, Organist Scheller, Wettinerstr. 11, Kommerzienrat Schönberg, Kaiser-Franz-Joseph-Str. 6a, Priatus Steude, Großenhainer Str. 1, Dr. med. Walcha, Kaiser-Franz-Joseph-Str. 1, und Stadtbauamtsleiter Schönbach, Auguststr. 2 in Riesa, sowie Gutsbesitzer Bernhardt in Wergendorf und Gemeindevorstand Kluge in Woppitz. — Stimmberechtigt und wählbar in den Kirchenvorstand sind auch weibliche Mitglieder der Kirchengemeinde.

Deim und zum Vorstand der Betriebsdirektion Bzdau der Oberbauart Daefer ernannt worden.

**Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse.** Das Arbeitsministerium behält sich vor, in wichtigen Fällen die Entscheidung von Streitigkeiten über die Erziehung, Wahl, Zuständigkeit und Geschäftsführung von Arbeiter- und Angestellten-Ausschüssen, die nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Ortspolizeibehörde zustehen, selbst zu übernehmen. Die Ortspolizeibehörden haben in Fällen, die ihrer Ansicht nach hierfür in Frage kommen, vor eigener Entscheidung dem Arbeitsministerium sofort Bericht zu erstatten.

**Erhöhte Absetzung der Wälder.** Wie unser Vertreter an ausländischer Stelle des sächsischen Finanzministeriums erzählt, hat der Reichswirtschaftsausschuss der Nationalversammlung dem Entwurf einer Verordnung über die Erhöhung des Holzpreises zugestimmt, die grundsätzlich auf die Zeit vom 1. Oktober 1919 bis 30. September 1920 ein Drittel über den Weizenpreis von 1912 betragen und alle Waldungen, Staats- und Privatwaldungen, erfassen soll. Es ist das Jahr 1912 gewählt worden, weil es das letzte Jahr ist, in dem der Einfuhrzusage statistisch erfasst wurde. Der Mindesteinsatz an Drehholz im Reich ist festzusetzen und nach einheitlichen Grundsätzen, die vom Reichswirtschaftsminister aufgestellt werden, jedoch der Zustimmung des Reichsrats bedürfen, auf die einzelnen Länder zu verteilen. Die Landesregierungen und die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt, die für die Länder festgesetzten Teilmengen des jährlichen Einschlags nach der Art und Menge nach auf die öffentlichen und privaten Forsten weiter zu verteilen und im Zweifelsfall die Verdon des Einschlagspflichtigen zu bestimmen.

**Das Landespreisamt gegen den Volkstammesgeordneten Veitbold-Zettau.** Unter dieser Überschrift ging vor einiger Zeit eine Notiz durch den größten Teil der sächsischen Presse, wonach das sächsische Landespreisamt gegen den Volkstammesgeordneten und Sutschitzer Veitbold in Zettau bei der Staatsanwaltschaft Bzdau Anzeige erstattet hat, weil er in einer Verammlung des Bundes der Landwirte im Bezirk Bzdau die Landwirte zur Verweigerung der Kartoffelabgabe aufgefordert haben soll. Wie Abg. Veitbold in der gestrigen Sitzung der Volkstammer erklärte, ist diese Aufforderung nicht von ihm, sondern von einem Debatte-rechner gefallen und ihm durch die ungenaue Berichterstattung in den Mund gelegt worden. Eine solche Aufforderung könne er nicht ausgeprochen haben, das gehe schon daraus hervor, daß die Stadt Merxan nach dieser Zeit mit Kartoffeln überflutet worden wäre.

**Keine Aufhebung des Belagerungszustandes.** Von der Unabhängigen Volkszeitung wird behauptet, daß der Reichsjustizminister Abg. Endermann in einer Verammlung am Sonntag geäußert habe, der Belagerungszustand würde demnächst aufgehoben werden. Wie Abg. Endermann auf Befragen mitteilt, hat er diese Äußerung überhaupt nicht getan.

**Kuhrekrankungen im Freistaat Sachsen.** sind im laufenden Jahre nur in geringem Umfang aufgetreten, und nur in wenigen Orten ist es zu gehäuftem Vorkommen gekommen. Immerhin sollte nicht übersehen werden, daß der Rückgang der meist im Herbst herrschenden Krankheit nur langsam vor sich geht und oft noch bis in das neue Jahr hinein andauert. Es soll daher daran erinnert werden, daß die Kuh, deren Erzeuger in den Darmentleerungen der Kranken massenhaft ausgeschieden werden, ihre Verbreitung hauptsächlich durch Unreinlichkeit findet. Zur Verhütung dienen daher in erster Linie alle auf Reinheit der Hände abzielenden Maßnahmen, wie waschen der Hände vor jeder Mahlzeit und vor der Zubereitung von Speisen, aber auch nach jeder Stubentleerung; ferner Desinfektion der Entleerungen der Kranken,

ihrer Leib- und Bettwäsche, Bedecken aller Speisetasche und -Bordüre zum Schutze gegen Fliegen und dergleichen, wie sie bereits in einer Mitteilung des Ministeriums des Innern im Jahre 1917 ausgeführt worden sind. Mit diesen Rechten wird in neuerer Zeit auch auf die Reinhaltung gewisser Gebrauchsgegenstände, welche in viele Hände gelangen, aufmerksam gemacht, vor allem sind dies die Türklinken sowie die Griffe am Wasserzug in Spülklosetts, besonders in Gastwirtschaften, Schulen, Fabriken, öffentlichen Bedürfnisanstalten und dergl. Räumen mit Wasser-Verkehr. Erfahrungsgemäß hatten an ihnen außer sonstigem Schmutz von beladenen Händen allenthalben Krankheitserreger und können von ihnen auf nachfolgende Gelehrte übergeben. Häufiges, nach Lage der Verhältnisse mehrmals täglich wiederholtes Abreiben der erwähnten Griffe mit in desinfizierende Flüssigkeiten getauchten Lappen erscheint geeignet, der Weiterverbreitung der ansteckenden Krankheiten, in Sonderheit der Ruhr, mit Erfolg entgegenzuwirken.

**Die Neugründungen von gemeinnützigen Bauvereinigungen.** Nach einer Verordnung des Ministeriums des Innern, Landeswohnungsamt, werden zur Vermeidung einer unnötigen Verfrüchtigung der gemeinnützigen Bautätigkeit fünfzigjährigen Bauvereinigungen nur noch denjenigen gemeinnützigen Bauvereinigungen gewährt, die bis zum 1. Oktober 1919 dem Verband der sächsischen gemeinnützigen Bauvereinigungen angeschlossen waren, oder von der Landeswohnungsstelle als gemeinnützige Unternehmen im Sinne des Kriegserziehungsgesetzes vom 5. Mai 1916 nebst Ausführungsverordnung vom 9. November 1916 anerkannt, oder im Einverständnis mit dem Landeswohnungsamt begründet worden sind. Bauvereinigungen, die ohne Einverständnis des Landeswohnungsamtes errichtet worden sind, haben keine Aussicht auf Genehmigung von Baukostenzuschüssen oder auf Unterstützung seitens der öffentlich-rechtlichen Geldgeber. Bestehende Bauvereinigungen, welche den Voraussetzungen nicht entsprechen, haben nachträglich die Zustimmung des Landeswohnungsamtes herbeizuführen. Wird die Errichtung einer Bauvereinigung geplant, so ist so frühzeitig wie möglich der unteren Verwaltungsbehörde davon Mitteilung zu machen, bei der das Währe über die weiter nötigen Schritte zu erfahren ist. Das Landeswohnungsamt enthält sich vor, die Zentralstelle für Wohnungsfürsorge für seine Entscheidung gutachtlich zu hören. Es empfiehlt sich, bei Neugründungen sich möglichst frühzeitig um Unterstützung an diese zu wenden. Die Bezirkswohnungsstellen werden von dieser Verordnung nicht berührt.

**Schlusstermin der Sparprämienanleihe.** Da immer noch auf zahlreichen Plakaten der Endtermin der Sparprämienanleihe nicht hat verbessert werden können, wird nochmals darauf hingewiesen, daß der Endtermin für die Zeichnungen wegen der Verfallsperiode auf den 3. Dezember mittags 1 Uhr festgelegt ist. — Die Zeichnungslisten der Sparprämienanleihe liegen nicht nur bei allen Zeichnungsstellen, Banken, Sparrassen aus, wo sie eingesehen werden können, sondern werden auch im „Riesensänger“ veröffentlicht.

**Abänderung des Feuerbestattungsgesetzes.** Die Fraktion der unabhängigen Sozialdemokratie der Sächsischen Volkstammer fragt in einer Eingabe bei dieser an, wann die Regierung in der Lage ist, den in der Sitzung der Volkstammer vom 10. April d. J. zugelegten Gesetzentwurf über die Abänderung des Feuerbestattungsgesetzes einzubringen.

**Abbau der Kriegswirtschaft?** Im Gesetzgebungsausschuss der sächsischen Volkstammer fand in der Mittwoch-Sitzung der vor längerer Zeit vom deutschen Reichstag Abgeordneten Schmidt-Freiberg gestellte Antrag wegen des Abbaus der Kriegswirtschaft zur Beratung. Gleichzeitig wurden eine große Anzahl dies-

Deutsche Spar-Prämienanleihe 1919

Hauptgewinne jährlich 10 mal 1.000.000 Mark

Erste Gewinnziehung im März 1920